



Ausgabe 140 – 27. Juni 2022

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Worms für das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023 vom 13.06.2022

Seite 6

Richtlinie zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der Hochschule Worms

Ergänzung zu der Richtlinie zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Worms gemäß § 3 Abs. 7 HochSchG

Seite 11

Impressum

Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule Worms
für das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023

vom 13.06.2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Worms am 27.04.2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule Worms beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 07.06.2022, Az. 7233-0046#2022/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können nur entweder zum Wintersemester oder zum Sommersemester Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2022/2023 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

(5) Die nicht in Anspruch genommenen Kapazitäten von Studiengängen, die sowohl in dualer Variante als auch in regulärer Variante existieren, werden nicht automatisch auf das folgende Semester übertragen, sondern können miteinander ausgeglichen werden. Diese Studiengänge sollen einheitlich betrachtet werden, da sie auf gleichen Curricula basieren und sich lediglich durch das Vorhandensein oder Fehlen eines Kooperationspartners unterscheiden.

§ 2 Zulassung für höhere Fachsemester

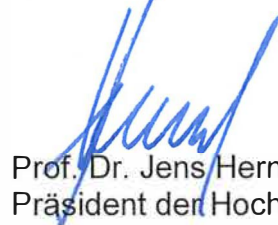
Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen zuzüglich der Zahl der Studierenden, die sich zu der von der Hochschule bekanntgegebenen Rückmeldefrist in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan „Wormser Hochschulanzeiger“ in Kraft.

Worms, den 13.06.2022

Hochschule Worms



Prof. Dr. Jens Hermsdorf
Präsident der Hochschule Worms

Anlage 1

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023

Studiengang	Abschluss	Wintersemester 2022/2023	Sommersemester 2023
Fachbereich Informatik			
Angewandte Informatik	Bachelor of Science	51	36
Mobile Computing	Master of Science	10	9
Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science	32	28
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	12	11
Fachbereich Touristik / Verkehrswesen			
Tourism and Travel Management	Bachelor of Arts	66	30
Tourism and Travel Management – dual*	Bachelor of Arts	2	0
Aviation Management	Bachelor of Arts	32	25
Aviation Management – dual	Bachelor of Arts	5	5
Aviation Management & Piloting – dual*	Bachelor of Science	25	0
Air Traffic Management – dual	Bachelor of Science	10	10
International Tourism Management*	Master of Arts	25	0
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften			
Digital Business Management	Bachelor of Arts	31	28
Internationales Logistikmanagement*	Bachelor of Arts	25	0
Global Trade Management	Bachelor of Arts	31	28
Global Trade Management	Master of Arts	27	27
International Entrepreneurship	Master of Arts	22	22
Handelsmanagement	Bachelor of Arts	28	29
Handelsmanagement – dual	Bachelor of Arts	5	5
International Management	Bachelor of Arts	28	28
International Management – dual	Bachelor of Arts	5	5
International Management	Master of Arts	24	23
International Management – dual	Master of Arts	5	4
Steuerlehre	Bachelor of Arts	33	15
Steuerlehre – dual	Bachelor of Arts	6	2
Taxation	Master of Arts	27	24
Taxation – dual	Master of Arts	4	4

* Aufnahme nur zum Wintersemester

Anlage 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester des Wintersemesters 2022/2023 und Sommersemesters 2023

Zulassungszahlen für das 2. Fachsemester des Wintersemesters 2022/2023 und Sommersemesters 2023

Studiengang	Abschluss	Wintersemester 2022/2023	Sommersemester 2023
Steuerlehre	Bachelor of Arts	14	2
Steuerlehre – dual*	Bachelor of Arts	3	0

Zulassungszahlen für das 3. Fachsemester des Wintersemesters 2022/2023 und Sommersemesters 2023

Studiengang	Abschluss	Wintersemester 2022/2023	Sommersemester 2023
Tourism and Travel Management*	Bachelor of Arts	2	0

Zulassungszahlen für das 4. Fachsemester des Wintersemesters 2022/2023 und Sommersemesters 2023

Studiengang	Abschluss	Wintersemester 2022/2023	Sommersemester 2023
Tourism and Travel Management*	Bachelor of Arts	2	0
Aviation Management & Piloting – dual*	Bachelor of Science	10	0

* Aufnahme nur zum Wintersemester

Ergänzung zu der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Worms
gemäß § 3 Abs. 7 HochSchG

Richtlinie zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der Hochschule Worms

Beschluss des Senats der Hochschule Worms vom 27.04.2022

Kurzfassung:

Die Richtlinie zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung ergänzt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Diese Ergänzung sieht vor, dass Forschende beim Navigieren des komplexen Spannungsfelds zwischen Forschungsfreiheit und ethischer sowie rechtlicher Verantwortung unterstützt werden. Im Sinne einer Risikominimierung bietet die Hochschule deshalb allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen eine entsprechende Projektberatung an, wobei sicherheitsrelevante Aspekte eigener oder anderer Forschungsarbeiten vertraulich besprochen werden können.

In konkreten Fällen unmittelbarer Missbrauchspotenziale (erheblich schädigender Verwendungsmöglichkeiten von entstehendem Wissen, entwickelten Produkten oder Technologien) berät und beurteilt die Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF / Ethikkommission) – diese Aufgabe wird in Personalunion durch die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wahrgenommen.

A. Definition und ethische Grundprinzipien

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“¹

Um diese im Grundgesetz festgelegte Forschungsfreiheit verfassungsrichtig im Sinne der ethischen und rechtlichen Verantwortung von Forschenden umzusetzen, verwenden wir die folgende Definition sowie die nachfolgenden Bestimmungen (basierend auf den Empfehlungen von DFG und Leopoldina) zur praktischen Handlungsorientierung aller Hochschulmitglieder und -angehörigen:

Wissenschaftliche Forschungsarbeiten gelten dann als besorgniser-

¹ Art. 5 Abs. 3 GG

regend sicherheitsrelevant, wenn es dabei zur Entstehung von Wissen, Produkten oder Technologien kommen kann, „die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können, um Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben erheblich zu schädigen“².

Aufgabe der Hochschule: In diesem Kontext unterstützt die Hochschule die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung und fördert und fordert eine Kultur der Verantwortung bei allen Forschenden. Hierfür bietet sie allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen entsprechende allgemeine Informationen und Sensibilisierungsangebote an. Gespräche werden vertraulich behandelt. Es können sowohl Fragen thematisiert werden, die ein Projekt und dessen mögliche Auswirkungen direkt betreffen, als auch solche zu potentiellen Kooperationspartnern oder Drittmittelgebern. Konkrete Beispiele sind hier die Vereinbarkeit eines Forschungsprojekts mit Erfordernissen der Datensicherheit, mit Rechten Dritter oder mit dem Außenwirtschaftsrecht.³

Aufgabe der Forschenden: Grundsätzlich gilt, dass alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder und Angehörige der Hochschule stets die Verantwortung für ihr eigenes Handeln tragen. Zur Risikominimierung sollen die Projektbeteiligten in Fällen, wo ethische Fragen tangiert werden, eine Risikoanalyse durchführen und Risiken entsprechend dokumentieren. Geplante Veröffentlichungen sollten von den Autor/innen vor diesem Hintergrund vorab geprüft und ggf. angepasst bzw. auf diese verzichtet werden.

In konkreten Fällen sollen zur Absicherung der Forschungsarbeiten Anfragen an die Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF / Ethikkommission) der Hochschule Worms gerichtet werden.

Basierend auf der von DFG und Leopoldina erarbeiteten Mustersatzung für KEF⁴ gelten dabei die folgenden Bestimmungen:

B. Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF / Ethikkommission) – Zusammensetzung, Haftungsregelung und Aufgabenfeld

Zusammensetzung der Kommission: Die Aufgaben der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF / Ethikkommission) werden in Personalunion durch die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wahrgenommen. Die Mitglieder dieser Kommission (drei Professor/innen der Hochschule) kommen idealerweise aus den drei verschiedenen Fachbereichen der Hochschule und sie verfügen über Erfahrung hinsichtlich der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragestellungen. Die Vertrauensperson und deren Stellvertreter/in gehören als beraten-

² Definition zitiert aus Leopoldina und DFG (2020): Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von DFG und Leopoldina – Dritter Tätigkeitsbericht zum 1. November 2020. Halle (Saale), Seite 7 (basierend auf dem „international etablierten englischsprachigen Begriff Dual Use of Research of Concern“)

³ Gemeinsamer Ausschuss Dual Use: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu sicherheitsrelevanter Forschung. <https://www.leopoldina.org/ueber-uns/kooperationen/gemeinsamer-ausschuss-dual-use-2/dual-use-faq/#c8486> (Abruf am 25.05.2021)

⁴ Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung, erarbeitet vom „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit Sicherheitsrelevanter Forschung“ von DFG und Leopoldina auf der Grundlage von Empfehlungen der DFG und der Leopoldina in „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ von 2014

de Mitglieder ohne Stimmberechtigung ebenfalls der Kommission an. Die Namen der Kommissionsmitglieder werden im Zuge der Senatsbeschlüsse auf dem üblichen Weg veröffentlicht.

Ehrenamt und Haftung: Eine Entlohnung für die Mitwirkung in der KEF erfolgt nicht. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.

Aufgabenfeld der KEF: Aufbauend auf der allgemeinen Information und Sensibilisierung durch die Hochschule, berät und beurteilt die KEF in konkreten sicherheitsrelevanten Fällen ethischer und rechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit Forschungsarbeiten. In ihrer Beratungsarbeit konkreter Fälle berücksichtigt die KEF geltendes Recht sowie wissenschaftliche Standards und einschlägige Berufsregeln. Darüber hinaus sollen nationale und internationale Empfehlungen als Orientierungshilfe dienen und auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik geachtet werden. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die KEF zudem Sachkundige hinzuziehen und Gutachten einholen. Bei Fällen, die über die Hochschule hinaus wirken, stimmt die KEF ihre Zuständigkeit ggf. mit anderen Organen außerhalb der Hochschule ab. In ihrer Arbeit bleibt die KEF jedoch stets unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Befangenheitsregelung: Mitglieder der KEF, bei denen durch Mitwirkung an einem betreffenden Forschungsprojekt oder auf Grund von anderen Interessen die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Erörterung und Beschlussfassung eines Beratungsverfahrens ausgeschlossen. In einem solchen Fall wird vom entsprechenden Fachbereich zeitnah ein/e Professor/in als Ersatzmitglied für die Erörterung und Beschlussfassung des betreffenden Forschungsprojekts bestimmt.

C. Verfahrensregelungen

Sobald Mitglieder oder Angehörige der Hochschule im Rahmen der Planung oder Durchführung von Forschungsarbeiten sicherheitsrelevante Risiken erkennen, sollen sie sich von der KEF beraten lassen. Auch wenn projektunbeteiligte Dritte sicherheitsrelevante Risiken erkennen, sollen sie sich mit (ggf. anonymen) Hinweisen an die KEF wenden. Im Fall schwerwiegender sicherheitsrelevanter Risiken ist die KEF umgehend zu benachrichtigen. Sitzungen der KEF erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert.

Schutz von Anfragenden sowie Hinweisgebenden und Betroffenen: In allen Fällen unterliegt die Arbeit der Kommission der Vertraulichkeit. Die KEF sowie eventuell zur Unterstützung hinzugezogene Gutachter/innen, Sachverständige oder andere Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich.

Hinweisgebende und deren berechnigte Interessen werden in gleicher Weise geschützt, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist.

Einleitung Verfahren: Beratungsanfragen an die KEF werden in schriftlicher Form an die Vertrauensperson gestellt, welche das Zusammentreten der Kommission in die Wege leitet. Anfragen beinhalten eine kurze laienverständliche Zusammenfassung der Forschungsarbeit und eine genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten

Aspekte. Falls zuvor bereits Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt an gleicher oder anderer Stelle eingereicht wurden, ist dies, inklusive der Ergebnisse vorheriger Anfragen, der KEF mitzuteilen. Anfragen können auch nach der Einreichung noch geändert oder zurückgezogen werden.

Nach Erhalt einer Anfrage wird die KEF zeitnah aktiv und entscheidet über die entsprechenden Fragestellungen nach mündlicher Erörterung.

Die KEF befasst sich auch mit Hinweisen Dritter hinsichtlich sicherheitsrelevanter Aspekte bei Forschungsarbeiten, ist aber nicht verpflichtet anonymen Hinweisen nachzugehen.

Beteiligung Dritter: Anfragende dürfen Sachkundige ihrer Wahl am Verfahren der KEF beteiligen. Die KEF kann ihrerseits im Rahmen eines Verfahrens weitere Beteiligte eines Forschungsprojekts anhören und von Anfragenden und anderen Betroffenen ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

Auskunftsverpflichtung: Mitglieder der Hochschule müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben, wobei die Verweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung entsprechend gelten.

Mehrheitsregelung und Stimmrecht: Es beschließt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei sich die Mitglieder der KEF (die drei Fachbereichsvertreter/innen) alle an Abstimmungen beteiligen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson beteiligen sich an diesem Prozess beratend ohne Stimmberechtigung.

Ergebnis und Dokumentation: Im Rahmen ihrer Zuständigkeit bezieht die KEF abschließend Stellung, inwieweit die Durchführung einer untersuchten Forschungsarbeit, ggf. mit Modifikationen und Auflagen bspw. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint. Die Bewertung des jeweiligen Forschungsprojekts durch die KEF wird dann mittels Beschluss der KEF festgestellt. Betroffenen Forschenden wird vorab der schriftlichen Beurteilung durch die KEF Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Abweichende Meinungen dürfen in einem Sondervotum der Beratungsentscheidung der KEF beigefügt werden.

Entscheidungen, wie z.B. auch Empfehlungen zur Änderung des Forschungsprojekts, werden den Anfragenden seitens der KEF schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Senat wird von der KEF über alle abschließende Beschlüsse anonymisiert informiert.

Einmal erfolgte Bewertungen durch die KEF können zu einem späteren Zeitpunkt nach neueren Beratungen oder Erkenntnissen teilweise oder ganz widerrufen werden oder weitere Änderungen für das Forschungsprojekt empfohlen werden.

Kosten: Für die Prüfung und Beratung von Forschungsprojekten erhebt die KEF keine Gebühren.

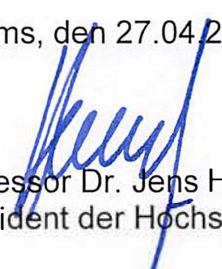
D. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen finden das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Hochschulgesetz des Landes Anwendung.

E. Inkrafttreten

Die Richtlinien zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 27.04.2022



Professor Dr. Jens Hermsdorf
Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.